

Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Einkaufs- und Bestellbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht anerkannt. Unsere Einkaufs- und Bestellbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.

(2) Unsere Einkaufs- und Bestellbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

(3) Die Regelungen dieser Einkaufs- und Bestellbedingungen gelten für Bestellungen, Werkzeugverträge und Rahmenverträge, sowie für alle sonstigen vertraglichen Vereinbarungen, aufgrund derer unser Vertragspartner/ Lieferant uns gegenüber zur Lieferung von Waren oder Einbringung von Leistungen verpflichtet ist. Die Regelungen dieser Einkaufs- und Bestellbedingungen finden insoweit entsprechende Anwendung.

§ 2 Angebot, Angebotsunterlagen und Hilfsmittel zur Herstellung

(1) Sofern nicht anders vereinbart, ist für das Vertragsverhältnis zu dem Lieferanten unsere Bestellung maßgebend. Will der Lieferant unsere Bestellung nicht oder nicht zu den aufgeführten Bedingungen annehmen, so ist er verpflichtet, dieses innerhalb einer Frist von 2 Werktagen schriftlich anzuzeigen. Ansonsten erwarten wir eine Auftragsbestätigung innerhalb von 2 Werktagen nach Bestelldatum.

(2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sowie an Werkzeugen, Teilen oder Materialien, die wir dem Lieferanten zur Ausführung des Auftrages überlassen, behalten wir uns Eigentums und Urheberrechte vor. Von uns beigestellte Materialien werden vom Lieferanten ausschließlich für uns be- oder verarbeitet; wir sind insoweit Hersteller im Sinne des § 950 BGB. Entsteht durch Vereinbarung oder Vermischung unserer Materialien mit anderen Sachen eine neue Sache, so erwerben wir an dieser neuen Sache Miteigentum im anteiligen Verhältnis des Wertes unserer Materialien. Die genannten Unterlagen und Gegenstände dürfen Dritten nicht ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden. Sie dürfen ausschließlich für die Fertigung der von uns bestellten Ware verwendet werden und sind nach Abwicklung des Auftrages an uns unaufgefordert zurück zu geben.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit uns erhaltene Informationen streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung offen zu legen oder zugänglich zu machen. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit uns fort. Weiterführende Vereinbarungen zum Datenschutz werden bei Notwendigkeit in separaten Vereinbarungen geregelt.

§ 3 Bestellung

(1) Der Lieferant hat auf allen Schriftstücken, die sich auf eine Bestellung beziehen, die Bestellnummer, Bestellposition, Artikelnummer, Artikelbezeichnung und Stückzahl anzugeben. Auf der Packliste ist zusätzlich das Gewicht auszuweisen, sowie auf den Rechnungen der Preis inklusive der Frachtkosten und jeglicher Zuschläge; und falls vorhanden, die Umsatzsteuer-Ident Nummer. Rechnungen sind als PDF Datei an accounting@kemper.eu zu senden.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet folgende Außenhandelsdaten anzugeben: Warenartnummer und Ursprungsland. Einmal jährlich ist eine Langzeitlieferantenerklärung gemäß EWG-VO 1207/2001 vorzulegen, sowie nach Aufforderung: Ursprungszeugnisse und/ oder Präferenznachweise.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“ einschließlich der Verpackung ein. Zur Rückgabe der Verpackung sind wir nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung verpflichtet.

(2) Preiserhöhungen innerhalb bestehender Verträge sind ausgeschlossen.

(3) Sofern nicht anders vereinbart, werden Rechnungen von uns innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware und Rechnung mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Ware und Rechnung ausgeglichen. Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang der Rechnung, frühestens jedoch nach Eingang der Ware.

(4) Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten, und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti und ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in vollem gesetzlichem Umfang zu.

(6) Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Ansprüche gegen uns aus Lieferung und/oder Leistung an Dritte abzutreten. Eine gegen dieses Verbot verstoßende Abtretung ist unwirksam.

§ 5 Lieferzeit und Liefermenge

(1) Die in unserer Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Treten Umstände ein, die einer termingerechten Lieferung entgegenstehen, oder werden solche Umstände für den Lieferanten erkennbar, so ist dieser verpflichtet, uns unverzüglich hierüber schriftlich oder telefonisch zu informieren.

(2) Gerät der Lieferant in Verzug, so sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 5% des Liefer- und Leistungswertes pro vollendeter Woche, jedoch insgesamt nicht mehr als 25% des Liefer- und Leistungswertes zu verlangen; weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Sowohl dem Lieferanten als auch uns steht das Recht zu, nachzuweisen, dass infolge des Verzuges ein niedrigerer oder ein höherer Schaden entstanden ist. Im letzteren Fall sind wir berechtigt, auch diesen höheren Schaden geltend zu machen.

(3) Der Lieferant ist zu Teilleistungen nicht berechtigt. Von uns bestellte Liefermengen sind genau einzuhalten; Mehr- und Minderlieferungen sind nur nach schriftlicher oder telefonischer Absprache zulässig.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet uns über Liefergegenstände die abgekündigt werden sofort zu unterrichten, mindestens jedoch 6 Monate im Voraus.

§ 6 Gefahrenübergang

Sofern nicht anders vereinbart, hat die Lieferung/ Leistungserbringung DAP zu erfolgen; die Gefahr geht erst mit Übergabe der Liefergegenstände an uns auf uns über. Ansonsten gelten nach Vereinbarung die Incoterms 2010.

§ 7 Mängelrüge

Eine Wareneingangskontrolle findet durch uns nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare (Transport-) Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel werden wir unverzüglich nach Ablieferung rügen. Im Weiteren rügen wir Mängel, unverzüglich, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden.

§ 8 Rechte Dritter

Der Lieferant leistet dafür Gewähr, dass an der bestellten Ware / den erbrachten Leistungen keine Rechte Dritter bestehen und dass die Ware ohne Verletzung von Rechten Dritter verwendet oder weiterveräußert werden kann. Werden von Dritten in Bezug auf die gelieferte Ware / erbrachte Leistung Rechte, insbesondere gewerbliche Schutzrechte geltend gemacht, so wird uns der Lieferant bei einer evtl. Rechtsverletzung in vollem Umfang unterstützen und uns alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen.

§ 9 Gewährleistung

(1) Der Lieferant garantiert ausdrücklich, dass die gelieferte Ware / erbrachte Leistung den in unserer Bestellung angegebenen Spezifikationen sowie den dem Lieferanten bekannten Anforderungen entspricht; insbesondere garantiert der Lieferant die Übereinstimmung der Ware / erbrachte Leistung mit den einschlägigen gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften. Der Lieferant ist für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Lieferung die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006), das Gesetz über Elektronikgeräte (als ElektroG) als nationale Umsetzung der Richtlinie 2002/95/EG (RoHS) und die Richtlinie 2002/96/EG (WEEE) und das Altfahrzeuggesetz als nationale Umsetzung der EU-Richtlinie 200/52/EG. Der Lieferant wird uns unverzüglich informieren, wenn aufgrund von gesetzlichen Regelungen, insbesondere aufgrund der REACH-Verordnung Änderungen der Lieferware erforderlich werden, die ihre Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität beeinflusst. Im Einzelfall werden geeignete Maßnahmen mit dem Lieferanten abgestimmt. Entsprechendes gilt, wenn und sobald der Lieferant feststellt, dass es zu solchen Veränderungen kommen wird.

(3) CE Normen nach der EU Verordnung 765/2008 sind einzuhalten.

(4) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Ist eine Nacherfüllung in Form von Ersatzlieferung oder Mangelbeseitigung durch den Lieferanten nicht tunlich oder uns nicht zumutbar, so sind wir berechtigt, die Nacherfüllung ohne vorherige Ankündigung oder

Fristsetzung selbst durchzuführen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Lieferant.

(5) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre gemäß § 438 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 BGB.

§ 10 Produkthaftung, Freistellung und Versicherungsschutz

(1) Soweit der Lieferant für einen durch die Ware verursachten Schaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache für die Schäden in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selber haftet. Dies gilt insbesondere für solche Ansprüche, die nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte oder nach ähnlichen in- oder ausländischen Rechtsbestimmungen gegen uns geltend gemacht werden.

(2) In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, gemäß §§ 683, 670 BGB etwaige Aufwendungen zu erstatten, die wir im Zusammenhang mit einer durchgeführten Rückrufaktion tätigen mussten. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufaktion werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung, welche auch die Kosten von Rückrufaktionen decken muss, mit einer Deckungssumme von EUR 5.000.000,00 pro Personenschaden / Sachschaden zu unterhalten; stehen uns hierüber hinausgehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 11 Mindestlohn

(1) Für unsere Aufträge über Dienst- oder Werkleistungen innerhalb Deutschlands verpflichtet sich der Lieferant, die Vorschriften des Mindestlohngesetzes („Gesetz zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns“ vom 11. August 2014, in der jeweils gültigen Fassung) einzuhalten. Der Lieferant wird für die Durchführung der Aufträge keine Nachunternehmer oder Verleiher beauftragen, von deren Beachtung des Mindestlohngesetzes er sich nicht unter Einhaltung der gebotenen Sorgfalt überzeugt hat. Andere Nachunternehmer oder Verleiher – sind nicht zugelassen. Der Lieferant verpflichtet sich, uns im Falle einer behördlichen Prüfung unverzüglich alle erforderlichen Nachweise für die Einhaltung des Mindestlohngesetzes durch ihn und seine Nachunternehmer oder Verleiher – auch in einer Nachunternehmerkette – bereit zu stellen.

(2) Im Falle eines Verstoßes gegen die Verpflichtung aus dem vorgenannten Absatz, steht uns ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

(3) Sofern an uns durch Arbeitnehmer des Lieferanten oder von Arbeitnehmern der von ihm zur Durchführung unserer Aufträge beauftragten Nachunternehmern oder Verleihern Ansprüche aus Zahlung nach § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AentG gestellt werden, verpflichtet sich der Lieferant, uns im Falle des Verstoßes gegen die Bestimmungen des Mindestlohngesetz oder im Falle des Verstoßes gegen die Verpflichtungen nach Absatz 1, von solchen Ansprüchen in dem in § 14 AentG geregelten Umfang freizustellen. Eine Verpflichtung des Lieferanten zur Freistellung besteht außerdem, wenn und soweit ein solcher Verstoß des Lieferanten gegen die Bestimmungen des Mindestlohngesetz oder gegen die Verpflichtung nach Absatz 1 auf andere Weise einen Schaden bei uns verursacht.

§ 12 Datenschutzerklärung

Wir verweisen auf unsere Datenschutzerklärung können auf unserer Internetseite, die unter <https://www.kemper.eu/de/datenschutzerklaerung> eingesehen werden kann.

§ 13 Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Sofern nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort für sämtliche aus unseren Bestellungen entstehenden wechselseitigen Verpflichtungen unser Geschäftssitz in Vreden.

(2) Für alle Geschäftsbeziehungen mit uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des CISG (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

(3) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist Gerichtsstand der Sitz unseres Unternehmens. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

§ 14 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer Regelung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Sollte sich eine Regelung als unwirksam oder undurchführbar erweisen, wird diese durch eine neue, dem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung möglichst nahe kommenden wirksame Bestimmung ersetzt.